

Verordnung über die Meldepflicht bei Anbau von Hanf

vom 22. Dezember 2009 (Stand 21. Juni 2011)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 54^{sexies} des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979¹
als Verordnung;²

Art. 1 Meldung a) Pflicht

¹ Wer zehn oder mehr Hanfpflanzen anbaut oder anbauen lässt, erstattet dem Landwirtschaftsamt vor der Aussaat oder Aufzucht Meldung.³

Art. 2 b) Inhalt

¹ Die Meldung umfasst:

- a) die angepflanzte Hanfsorte;
- b) die Angaben über die Herkunft des Saatguts, namentlich über den Lieferanten, und den für das Saatgut bezahlten Preis;
- c) den zu erwartenden THC-Gehalt und allfällige besondere Massnahmen zur Beeinflussung dieses THC-Gehalts, namentlich durch künstliche Belichtung und Bewässerung sowie durch Trennung von männlichen und weiblichen Pflanzen;
- d) den genauen Ort und die Grösse der Anbaufläche;
- e) Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des verantwortlichen Produzenten oder der verantwortlichen Produzentin. Juristische Personen legen einen aktuellen Handelsregistrauszug bei;
- f) den geplanten Verwendungszweck;
- g) die geplanten Abnehmer oder Abnehmerinnen unter Nennung der Angaben nach Bst. e. Liegen bereits Abnahmeverträge oder -vorverträge vor, sind diese beizulegen.

1 sGS 311.1.

2 Im Amtsblatt veröffentlicht am 4. Januar 2010, ABl 2010, 58; in Vollzug ab 1. Januar 2010.

3 Art. 54^{quater} des GesG, sGS 311.1.

Art. 3* *c) Weiterleitung*

¹ Das Landwirtschaftsamt leitet die Meldung an die Kantonspolizei und an das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen weiter.

Art. 4 *Zuständigkeit*
 a) Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei:

- a) nimmt die nötigen Kontrollen vor, kann insbesondere Proben erheben und Einsicht in die Unterlagen nehmen;⁴
- b) benachrichtigt die Staatsanwaltschaft, wenn der verantwortliche Produzent oder die verantwortliche Produzentin die Einsicht in die Unterlagen verweigert;
- c) kann bei einer Verletzung der Meldepflicht den angepflanzten Hanf beschlagnahmen⁵, wenn die Staatsanwaltschaft keine Strafuntersuchung eröffnet.

² Der Kommandant oder die Kommandantin der Kantonspolizei kann die Vernichtung des beschlagnahmten Hanfs anordnen, wenn keine oder keine sofortige gesetzeskonforme Verwertung möglich ist⁶. Die Kosten der Verwertung trägt der verantwortliche Produzent oder die verantwortliche Produzentin.

Art. 5 *b) Staatsanwaltschaft*

¹ Die Staatsanwaltschaft eröffnet bei begründetem Verdacht auf Anbau des Hanfs als Betäubungsmittel eine Strafuntersuchung.

Art. 6 *Anwendbares Recht*

¹ Massnahmen, Verfahren und Rechtsschutz richten sich:

- a) nach der Strafprozessordnung⁷, wenn die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung eröffnet;
- b) nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁸ in den übrigen Fällen.

Art. 7 *Vollzugsbeginn*

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

4 Art. 54^{quinques} Abs. 1 GesG, sGS 311.1.

5 Art. 54^{quinques} Abs. 2 Bst. a GesG, sGS 311.1.

6 Art. 54^{quinques} Abs. 2 Bst. b GesG, sGS 311.1.

7 StP, sGS 962.1; ab 1.1.2011 Schweizerische Strafprozessordnung, SR 312.0.

8 sGS 951.1.

*** Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	45–9	22.12.2009	01.01.2010
Art. 3	geändert	46–90	21.06.2011	keine Angabe

*** Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
22.12.2009	01.01.2010	Erlass	Grunderlass	45–9
21.06.2011	keine Angabe	Art. 3	geändert	46–90